

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister
Fachbereich 1
Az. 10 24 02/40 62 00

Wassenberg, den 6. Oktober 2015

An den
Fachbereich 2
Ratsangelegenheiten
Herrn Sieg

im Hause

Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg

hier: § 12 – Schul-, Sozial- und Jugendausschuss

Änderung des § 61 Schulgesetz für das Land NRW

Aufgrund einer zum 01.08.2015 erfolgten Neufassung des § 61 Schulgesetz NRW (Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters) entspricht § 12 der Zuständigkeitsordnung für die Stadt Wassenberg gem. Ratsbeschluss vom 25.06.2014 nicht mehr der geänderten Rechtslage zu § 61 Schulgesetz NRW in Bezug auf die Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters.

Mit der Neufassung des § 61 Schulgesetz zum 01.08.2015 wurde das Verfahren zur Bestellung der Schulleiterin oder des Schulleiters grundlegend neu geregelt. Eine wie bisher im Absatz 3 zu § 12 der Zuständigkeitsordnung vorgesehene Wahl durch die Schulkonferenz mit einem Vetorecht durch den Stadtrat ist mit der Neufassung entfallen.

Nach der Neufassung des § 61 Schulgesetz NRW nennt die obere Schulaufsichtsbehörde der Schulkonferenz und dem Schulträger die Bewerberinnen und Bewerber, die das Anforderungsprofil der Ausschreibung erfüllen. Die Schulkonferenz und der Schulträger können diese Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Innerhalb von acht Wochen können sowohl die Schulkonferenz als auch der Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde einen Vorschlag abgeben, der begründet werden soll. Die Auswahlentscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde unter Würdigung der Vorschläge von Schulkonferenz und Schulträger. Sie teilt ihre Entscheidung unter Angabe der Gründe der Schulkonferenz und dem Schulträger mit.

Unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage des § 61 Schulgesetz NRW wird daher vorgeschlagen, die Zuständigkeitsordnung zu § 12 wie folgt zu ändern:

Abs. 3 sollte wie folgt neu gefasst werden:

Der Schul-, Sozial- und Jugendausschuss hat das Vorschlagsrecht an den Stadtrat für eine/einen durch die obere Schulaufsichtsbehörde benannten Bewerberin oder Bewerber für die Bestellung zur Schulleiterin oder zum Schulleiter.

Die Neufassung des § 61 Schulgesetz NRW ist als Anlage beigelegt.

Im Auftrag

Görtz